Uster, 10. November 2026
Nr. 519/2026
V4.04.71

ANFRAGE 519/2026 VON ANDRES OTT (SVP): «VELOSTÄNDER BAHNHOF OST?»; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. August reichte Ratsmitglied Andres Ott beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage 519/2026 betreffend «Veloständer Bahnhof Ost?» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Regelmässig werden am Bahnhof Uster Ost Velos mit einer roten Etikette versehen auf dieser steht, man müsse sie sofort nach dem Entdecken entfernen, sonst würde das Velo abtransportiert. Auf einer Tafel wird ausgeführt, länger abgestellte Fahrzeuge würden kostenpflichtig abtransportiert und könnten gegen eine Gebühr bei der Stadtpolizei ausgelöst werden. Nicht abgeholte Fahrzeuge würden verwertet oder entsorgt.

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

1. *Welche Velos werden hierbei mit einer Etikette versehen, nach welchen Kriterien?*
2. *Wie viele Velos werden dabei jährlich eingesammelt?*
3. *Wie viele davon werden nicht abgeholt?*
4. *Wieviel Geld kommt bei der Verwertung jeweils zusammen und auf welches Budget wird dies gutgeschrieben?*
5. *Wo werden dabei die Fahrräder zwischengelagert?*
6. *Ist der Aufwand dabei verhältnismässig?*
7. *Was für Belege muss jemand beim Abholen seines Velos bringen, um darzulegen, dass es sich um sein eigenes handelt?*
8. *Wie sind die Reaktionen aus der Bevölkerung, wenn das eigene Velo eingezogen wurde? Reagieren die Personen verständnisvoll? Motivieren wir damit zum Umstieg auf Velo und ÖV?*
9. *Könnte nicht sinnvollerweise die effektive Zeit, bis ein Velo eingezogen würde, verlängert werden? (Z.B. erst auf der darauffolgenden Woche statt effektiv nach 48h)]*
10. *Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Velos eingezogen und genügt dazu die angebrachte Tafel?*

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:
«Welche Velos werden hierbei mit einer Etikette versehen, nach welchen Kriterien?»

Antwort:
Es werden sämtliche Zweiräder mit einer Etikette versehen und mit Kreide markiert, die im Zeitpunkt der nächtlichen Kontrolle auf dem betreffenden Veloabstellplatz abgestellt sind. Die Etikette enthält den Hinweis auf die geltende Parkzeitbeschränkung von 48 Stunden. Die Kontrolle erfolgt bewusst während der Nachtstunden, da zu diesem Zeitpunkt erfahrungsgemäss weniger Zweiräder abgestellt sind und sich darunter mutmasslich jene Fahrräder befinden, die über längere Zeit unbewegt auf dem Abstellplatz stehen.

Frage 2:
«Wie viele Velos werden dabei jährlich eingesammelt?»

Antwort:
In den letzten fünf Jahren wurden durchschnittlich rund 158 Fahrräder pro Jahr eingesammelt.

Frage 3:
«Wie viele davon werden nicht abgeholt?»

Antwort:
Unter Berücksichtigung der Rückgabequoten der letzten fünf Jahre wurden durchschnittlich 69.12 % der eingesammelten Zweiräder nicht abgeholt.

Frage 4:
«Wieviel Geld kommt bei der Verwertung jeweils zusammen und auf welches Budget wird dies gutgeschrieben?»

Antwort:
Vor der Velogant werden die Fahrräder mit einem dem Zustand entsprechenden Preisschild versehen. Die Preisfestsetzung erfolgt bewusst tief und zurückhaltend. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass bei Fundgegenständen beziehungsweise abhanden gekommenen Sachen zivilrechtliche Rückforderungsrechte bestehen können (vgl. Art. 934 ZGB).

Die Einnahmen aus der Verwertung werden auf die Kostenstelle 50100 Stadtpolizei sowie auf das Konto 4210.00 Gebühren für Amtshandlungen gebucht.

Der durchschnittliche Ertrag über die letzten fünf Jahre betrug 1774 Franken.

Dabei ist zu beachten, dass einige Fahrräder aufgrund des äusserst schlechten Zustandes gar nicht mehr verkäuflich sind und der Entsorgung zugeführt werden müssen (kostenlos).

Frage 5:
«Wo werden dabei die Fahrräder zwischengelagert?»

Antwort:
Die Fahrräder sowie weitere Zweiräder werden im städtischen Lager «Zeughaus Winikon 1» gelagert.

Frage 6:
«Ist der Aufwand dabei verhältnismässig?»

Antwort:
Der Aufwand ist im Grundsatz verhältnismässig. Die Massnahme wurde eingeführt, um die Verfügbarkeit der Abstellplätze kurzfristig zu verbessern und auf die unbefriedigende Situation vor Ort zu reagieren. Insbesondere im ersten Jahr war der Aufwand noch deutlich höher. Inzwischen hat sich die Parkzeitbeschränkung etabliert, wodurch sich der Vollzugsaufwand reduziert hat.

Frage 7:
«Was für Belege muss jemand beim Abholen seines Velos bringen, um darzulegen, dass es sich um sein eigenes handelt?»

Antwort:
Für die Herausgabe eines eingezogenen Fahrzeugs sind geeignete Belege vorzulegen, welche das Eigentum der betreffenden Person glaubhaft machen. Im Idealfall erfolgt dies mittels Kaufquittung oder Kaufvertrag mit der darin aufgeführten Rahmennummer.

Sofern solche Unterlagen nicht mehr vorhanden sind, sind so weit wie möglich andere geeignete Nachweise vorzulegen, damit sich eine Herausgabe des Fahrzeugs verantworten lässt. Entscheidend ist, dass die Eigentumsverhältnisse im konkreten Einzelfall ausreichend glaubhaft dargelegt werden können.

Frage 8:
«Wie sind die Reaktionen aus der Bevölkerung, wenn das eigene Velo eingezogen wurde? Reagieren die Personen verständnisvoll? Motivieren wir damit zum Umstieg auf Velo und ÖV?»

Antwort:
Sobald die Gründe für die Einführung der Parkzeitbeschränkung erläutert werden, fallen die Reaktionen aus der Bevölkerung in der Regel verständnisvoll aus oder sind zumindest dahingehend nachvollziehbar, dass die Sofortmassnahme angesichts der Situation vor Ort als erforderlich erachtet wird. Dabei zeigt sich auch regelmässig eine gewisse Überraschung darüber, wie viele nicht abgeholte Zweiräder ohne diese Massnahme dauerhaft Plätze des Veloständer Ost blockieren würden.

Bemängelt wird hingegen vereinzelt die kurze Parkzeitbeschränkung. Aus der Bevölkerung wird teilweise der Wunsch geäussert, diese Frist zu verlängern.

Ob die hier diskutierte Massnahme einen Einfluss auf die Motivation hat, den Umstieg auf das Velo oder den öffentlichen Verkehr zu vollziehen, lässt sich nicht zuverlässig beantworten.

Frage 9:
«Könnte nicht sinnvollerweise die effektive Zeit, bis ein Velo eingezogen würde, verlängert werden? (Z.B. erst auf der darauffolgenden Woche statt effektiv nach 48h)»

Antwort:
Die Zweiräder werden nicht unmittelbar nach Ablauf von 48 Stunden eingezogen. Die Frist von 48 Stunden stellt intern eine Mindestfrist beziehungsweise Untergrenze dar. In der Praxis erfolgt der Einzug in der Regel erst einige Stunden bis zu einem Tag später. Der genaue Zeitpunkt der Abholung kann grundsätzlich gesteuert werden.

Eine deutliche Ausdehnung der tatsächlichen Abholfrist erscheint nicht unbedingt sinnvoll, denn die Massnahme zielt ja im Kern darauf ab, den Durchsatz der Anzahl Fahrräder zu erhöhen und die durchschnittlichen Standzeiten zu verringern.

Für ein längerfristiges Abstellen können die übrigen Veloabstellplätze beim Bahnhof genutzt werden, für welche keine Parkzeitbeschränkung gilt. Die Regelung beim Velopark Ost hat somit auch eine lenkende Wirkung. Sie trägt dazu bei, diesen besonders stark beanspruchten Standort zu entlasten und die vorhandenen Abstellkapazitäten besser zu verteilen.

Frage 10:
«Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Velos eingezogen und genügt dazu die angebrachte Tafel?»

Antwort:
Die rechtliche Grundlage für den Einzug der Zweiräder ergibt sich einerseits aus dem seit dem 1. Januar 2006 in Kraft stehenden Vertrag zwischen der Stadt Uster und der SBB (Grundeigentümerin), in dessen Anhängen auch die Bewirtschaftung des Veloparks Ost geregelt wird, und andererseits aus dem Stadtratsbeschluss Nr. 384 vom 5. September 2017. Darauf basierend erfolgte die Signalisation durch öffentlich-rechtliche Anordnung, welche entsprechend publiziert wurde. Die angebrachten Tafeln dienen damit der Information über die Parkzeitbeschränkung, die Hausordnung und das vor Ort geltende Regime.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage 519/2026 des Ratsmitglieds Andres Ott betreffend «Veloständer Bahnhof Ost» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber